

Bulletin des Gemeinderates Würenlingen



Ausgabe Nr. 15
27. Mai 2024

GEMEINDEVERWALTUNG - ÖFFNUNGSZEITEN FRONLEICHNAM

An Fronleichnam, **Donnerstag, 30. Mai 2024**, bleiben die Büros der Gemeindeverwaltung **geschlossen**.

Bei Todesfällen gibt Tel. 056 297 15 15 Auskunft.

BETREIBUNGSAMT - ÖFFNUNGSZEITEN

Das Betriebsamt bleibt **vom 24. bis 31. Mai 2024 geschlossen**. Die E-Mails der Adresse betriebsamt@wuerenlingen.ch werden regelmässig bearbeitet.

OBLIGATORISCHER SCHIESSTAG

Der erste obligatorische Schiesstag findet statt am

Mittwoch, 29. Mai 2024, von 18.00 - 19.30 Uhr

in der Regionalschiessanlage Homrig. Die Standblattausgabe erfolgt bis 19.00 Uhr. Dienst- und Schiessbüchlein wie auch das Schreiben "Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht" sind unbedingt mitzubringen.

ZUSÄTZLICHE URNENÖFFNUNGSZEITEN AN GV

Für die Wahlen vom Sonntag, 9. Juni 2024 wird die Urne zusätzlich vor der Einwohnergemeindeversammlung am **Freitag, 7. Juni 2024 von 19.30 bis 20.00 Uhr** im Foyer der Mehrzweckhalle Weissenstein geöffnet sein.

BUDGET 2025

Das Budget für das Jahr 2024 wird schon bearbeitet. Die Gemeindegremien werden eingeladen, ihre Eingaben und Anträge **bis spätestens 5. Juli 2024** einzureichen. Privatpersonen, Vereine und Institutionen, welche Anregungen vorzubringen haben, werden gebeten sich ebenfalls an diesen Termin zu halten. Verspätete Eingaben oder Anregungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

TAGESSTRUKTUREN WÜRENLINGEN; NEUES KÜCHENTEAM

Aufgrund des krankheitsbedingten Ausscheidens der langjährigen Köchin Heidi Muggler hat die Verwaltungsverantwortung mit Frau Michelle Serafim und Frau Andrea Baskarad ein neues Küchenteam angestellt. Wir wünschen den beiden Frauen viel Spass beim Kochen für die Kinder in den Tagesstrukturen.

EINBÜRGERUNGEN

Nach erfolgter Prüfung hat der Gemeinderat folgenden Einwohner/innen das Gemeindebürgerrecht von Würenlingen zugesichert:

- Herr László Sziva, geb. 1982 und Fanni Tolmácsi geb. 1985, mit den Kindern Daniel Sziva, geb. 2018 und David Sziva, geb. 2023
- Herr Thomas Prokscha, geb. 1964 und Anne Claudia Prokscha, geb. 1964
- Herr Varsiv Thanikesavan, geb. 2008

Die Gesuche werden nun an den Kanton weitergeleitet.

DORFBIBLIOTHEK; GESCHICHTE-ZEIT, MITTWOCH, 5. JUNI 2024, 14 UHR

Das Eintauchen in Geschichten fördert die Fantasie, macht Freude und unterstützt die Sprachentwicklung. Eine Bibliothekarin erzählt auf Schweizerdeutsch eine spannende Bilderbuchgeschichte. Nach der Geschichte dürfen die Kinder zusammen mit ihren Bezugspersonen basteln oder malen.

Das Team der Dorfbibliothek freut sich auf Kinder von 3 bis 6 Jahren (auch ältere oder jüngere Geschwister sind herzlich willkommen) und ihre Bezugspersonen, die mit ins Reich der Fantasie reisen. Dauer ca. 45 Min. Der Eintritt ist frei. www.bibliothek-wuerenlingen.ch

BAUBEWILLIGUNGEN

Der Gemeinderat hat folgende Baubewilligungen erteilt:

- | | |
|---|--|
| • Sara und Reto Hürzeler
Würenlingen | Sichtschutz und Pergola
Stumpfenweg 32, Parzelle 1905 |
| • Michael Farah
Würenlingen | Parkplatzerweiterung
Hengelweg 26, Parzelle 902 |

ZURÜCKSCHNEIDEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

Die Eigentümer von Grundstücken an Gemeindestrassen und Wegen werden ersucht, ihre an der Strasse stehenden Bäume und Sträucher bis 30. Juni 2024 zurück zu schneiden.

Gemäss §§ 109 bis 112 des kantonalen Baugesetzes gelten hierfür folgende Vorschriften:

1. Die öffentlichen Strassen und deren Einrichtungen (Strassenbeleuchtung, Hydranten, Wegweiser usw.) dürfen vom anstossenden Grundeigentum aus weder durch Bäume noch Sträucher beeinträchtigt werden.
2. In den Strassenraum hineinragende Bäume sind auf eine Höhe von 4.50 m, ab Fahrbahnrand gemessen, aufzuasten.
3. Hecken und Sträucher sind auf 0.60 m Abstand, gemessen ab der Grundstücksgrenze, zurück zu schneiden. Bei Gehwegen hat der Rückschnitt auf die Hinterkante des Trottoirs zu erfolgen.
4. In Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 0.60 m und 3.00 m gewährleistet sein.

Wird dieser Rückschnitt bis am 30. Juni 2024 nicht ausgeführt, wird der Gemeinderat ohne weitere Ankündigung die notwendigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Grundeigentümer durch das Bauamt ausführen lassen. Zudem kann gemäss §§ 160 - 162 des kantonalen Baugesetzes Strafanzeige erstattet werden, und Eigentümer können bei Unfällen und dergleichen haftbar gemacht werden.